



Vereinssatzung des Schützenverein 1960 Wörth am Rhein e.V.

Inhaltverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Vereins, Registereintrag
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit des Vereins
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Ehrungen
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Bestellung des Vorstands
- § 12 Aufgaben des Vorstands
- § 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands
- § 14 Kassenprüfung
- § 15 Ältestenrat/Ehrenrat
- § 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 17 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 19 Vereinsordnung
- § 20 Satzungsänderung
- § 21 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke
- § 22 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Registereintrag

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Schützenverein 1960 Wörth am Rhein e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Wörth am Rhein, am Saubögel
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landau unter der Nummer VR 728 eingetragen

§ 2 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§ 3 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, Wahrung der Schützentradition und der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder. Die Teilnahme an Wettkämpfen, Turnieren, Meisterschaften und Freundschaftsschießen, wie auch Bau und Unterhalt der Sportanlagen, dienen der Verwirklichung dieses Vereinszweckes.
- 3.3 Der Verein ist Mitglied im Pfälzischen Sportschützenbund e.V. und damit unmittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, sowie Mitglied des Deutschen Sportbundes, deren Statuten er anerkennt. Dachverband ist der DOSB.
- 3.4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- 3.5 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.6 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins können nur Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden, über einen guten Leumund verfügen, sowie die Zwecke des Vereins unterstützen und seine Satzung und Vereinsordnung anerkennen.
- 4.2 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

- 4.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Sinnvollerweise sollte sich das neu aufzunehmende Mitglied zuvor im Rahmen einer Vorstandssitzung vorstellen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags muss der Vorstand gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- 4.4 Wird dem Aufnahmeantrag stattgegeben, beginnt die Mitgliedschaft zum Beginn des nächsten Monats. Das neue Mitglied erhält einen Schützenausweis vom PSSB und erkennt insbesondere die in Satzung und Vereinsordnung des Schützenvereins 1960 Wörth am Rhein e.V. getroffenen Regelungen ausdrücklich und ausnahmslos an. Die Probezeit für Neumitglieder beträgt 6 Monate in der durch Beschluss des Vorstandes gekündigt werden kann.
- 4.5 Der Verein steht auch Mitgliedern offen, die sich dem Verein verbunden fühlen und ihn unterstützen wollen ohne selbst aktiv am Schießtraining teilzunehmen. Diese Mitglieder werden im Folgenden und in der Vereinsordnung als passive Mitglieder bezeichnet.
- 4.6 Aktives Mitglied ist, wer am Schießtraining teilnimmt.

§ 5 Ehrungen

- 5.1 Mitglieder oder sonstige Personen die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder vorgeschlagen und durch Vorstandbeschluss zu solchen ernannt werden. Es reicht jeweils die einfache Mehrheit.
- 5.2 Oberschützenmeister die sich während ihrer Amtszeit hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung als Ehrenoberschützenmeister vorgeschlagen und durch Vorstandbeschluss zu solchen ernannt werden. Es reicht jeweils die einfache Mehrheit.
- 5.3 Wenn das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder wiederholt und trotz Ermahnungen gegen die Vereinssatzung oder Vereinsordnung verstoßen wird, so kann eine beschlossene Ehrung von der Mitgliederversammlung widerrufen und aberkannt werden. Hierzu reicht die einfache Mehrheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins.
- 6.2 Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist schriftlich, bis spätestens 31.10. eines Jahres, an den ersten Vorsitzenden zu erklären.
- 6.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, beim

Ehrenrat zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Der Ehrenrat entscheidet danach endgültig

- 6.4 Durch Vorstandsbeschluss kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es mehr als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Verzug ist und trotz schriftlicher Anmahnung, unter Androhung des Ausschlusses, der Zahlung nicht nachgekommen ist.
- 6.5 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen. Sie haben ihren Mitgliedsausweis abzugeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und Vereinsordnung zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 7.2 Jedes Mitglied hat bei der Generalversammlung gleiches Stimm- und Wahlrecht. Für Jugendliche unter 18 Jahren gilt das Wahlrecht nur für den Fall der Wahl eines Jugendleiters.
- 7.3 Jedes Mitglied hat die sich aus der Satzung, der Vereinsordnung und insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- 7.4 Ein Mitglied das gegen diese Pflichten verstößt, kann, unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit, vom Vorstand mit Sanktionen wie befristetes Stand-/ Hausverbot und Schadenersatz, belegt werden.

§ 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- 8.1 Jedes neue Mitglied zahlt bei Aufnahme in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr.
- 8.2 Jedes Mitglied hat einen im Voraus fälligen Grundbeitrag zu entrichten, der im Einzugsverfahren in den ersten zwei Monaten eines Jahres abgebucht wird. Bei Eintritt ist dem Verein hierzu ein SEPA-Mandat zu erteilen. Bei Eintritt innerhalb eines Kalenderjahres entfällt auf jeden Kalendermonat ein Zwölftel des Jahresbeitrages, dieser Erstbeitrag wird dann in der Zeit um den Neueintritt abgebucht. Der Zusatzbeitrag, der sich aus den Regelungen der Vereinsordnung ergibt, wird am Anfang des Folgejahres eingezogen.
- 8.3 Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlichen Grundbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ist im Detail in der Vereinsordnung geregelt.

§ 9 Organe des Vereins

- 9.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ehrenrat.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender (Oberschützenmeister)
- 2. Vorsitzender (Schützenmeister)
- Schriftführer
- Schatzmeister
- Wirtschaftsschatzmeister
- Vereinssportleiter
- Referent Sportschießen
- Referent Bogenschießen
- Jugendleiter
- Hallen- und Gerätewart
- Beisitzer

Es müssen nicht zwingend alle Vorstandposten besetzt sein.

§ 11 Bestellung des Vorstands

- 11.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet jedoch auch die Vorstandstätigkeit.
- 11.2 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt üblicherweise in geheimer, schriftlicher Wahl. Entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit, dass die Wahlen in offener Abstimmung erfolgen sollen, kann der Wahlleiter dies zulassen. Allerdings gilt dies nicht für die Wahlen des 1. und 2. Vorsitzenden. Deren Wahl hat grundsätzlich geheim und schriftlich zu erfolgen.
- 11.3 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins, für die Zeit bis zur regulären Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung, in den Vorstand zu wählen. Diese Regelung gilt nicht für den Ersten und Zweiten Vorsitzenden.
- 11.4 Wählbar in den Vorstand sind nur Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 11.5 Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- 12.1 Der Erste und der Zweite Vorsitzende leiten die Geschäfte des Vereins im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
- 12.2 Dem Vorstand obliegen die sich aus der Satzung und Vereinsordnung ergebenden Aufgaben. Dies sind insbesondere:

- Erledigung aller laufenden Geschäfte
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichtes
- Genehmigung des Sportprogramms und sonstiger Veranstaltungen
- Einsetzen von Referenten und Ausschüssen zur Erledigung besonderer Aufgaben
- Auszeichnung von verdienten Mitgliedern und Vorbereitung der Ehrungen durch übergeordnete Institutionen
- Fallbezogene Entscheidungen auf Basis der Satzung und Vereinsordnung
- Erstellen von Ordnungen, wie Ehrenordnung, Vereinsordnung, u.s.w.
- Festlegung von Delegierten
- Würdigung von Vereinsmitgliedern
- Sanktionierung von Vereinsmitgliedern
- Entscheide zur Umsetzung von Baumaßnahmen

§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- 13.1 Der Vorstand tritt mindestens 1 mal im Quartal zusammen. Die Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden, sofern nicht zwingende Gründe eine kürzere Frist erfordern.
- 13.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Sitzungsleiter mindestens 4 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 13.3 Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von Protokollführer und Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 14 Kassenprüfung

- 14.1 Die Prüfung der Vereinskasse erfolgt in jedem Jahr durch zwei, von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählten Kassenprüfern, die nicht Mitglied des Vorstandes sind. Die Wahl einer Ersatzperson ist zulässig.
- 14.2 Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Ältestenrat/Ehrenrat

- 15.1 Der Ältestenrat/Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden alle zwei Jahre, zwischen den Wahlen zum Vorstand, von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderung der Satzung
- Festlegung der Aufnahmegebühr und der Grundbeiträge
- Vorschlag von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden
- Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Ältesten-/Ehrenrates und der Kassenprüfer
- Die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes
- Die Auflösung des Vereins

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 17.1 Vom Vorstand ist mindestens einmal jährlich (möglichst im ersten Quartal) eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 17.2 Die Einberufung erfolgt per Aushang im Schützenhaus unter Angabe der Tagesordnung. Eine dreiwöchige Einladungsfrist ist hierbei einzuhalten.
- 17.3 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung/Änderung der Tagesordnung beantragen. Über diese Anträge entscheidet der Vorstand.
- 17.4 Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht angenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, oder Vereinsordnung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Solche Anträge sind nur dann behandelbar, wenn sie bereits in der Einladung in Form eines Tagesordnungspunktes aufgeführt und textlich näher beschrieben sind.
- 17.5 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens zwei Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Soweit es die Umstände zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 18.1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden, Versammlungsleiter geleitet.
- 18.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der

gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 18.3 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ausnahmen hierzu gem. §20.1 (Satzungsänderung) und §21.2 (Auflösung des Vereins). Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 18.4 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Bei Unstimmigkeiten zum Inhalt des Protokolls entscheidet der Sitzungsleiter.

§ 19 Vereinsordnung

- 19.1 In der Vereinsordnung werden die wesentlichen Regelungen, die für den ordnungsgemäßen Ablauf des Vereinsbetriebes und Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen erforderlich sind, zusammengefasst.
- 19.2 Insbesondere regelt die Vereinsordnung die Höhe des Zusatzbeitrages, die Verpflichtung zur Arbeitsleistung und deren Geldersatzleistung, so wie Umfang und Höhe der Entgelte für die Nutzung der Vereinseinrichtungen und die Preise von Verbrauchsmaterial wie Munition, Scheiben, etc.
- 19.3 Die Vereinsordnung wird vom Vorstand beschlossen und in Ihrer Erstfassung von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 19.4 Die Vereinsordnung soll dem neuen Mitglied schriftlich übergeben werden, um die Wichtigkeit des gemeinschaftlichen Miteinander und der Kameradschaft hervorzuheben, die uns als Schützengemeinschaft auszeichnen. Das neue Mitglied unterzeichnet diese als Zeichen der Anerkennung.

§ 20 Satzungsänderung

- 20.1 Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der versammelten Mitglieder.
- 20.2 Eine geplante Änderung der Satzung muss bereits bei Einberufung der Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt benannt und die Änderung textlich beschrieben werden.
- 20.3 Anträge zur Änderung der Satzung, können von jedem stimmberechtigten Mitglied bis spätestens 14 Kalendertagen vor der Mitgliederversammlung schriftlich, mit hinreichender Begründung, beim Vorstand gestellt werden.
- 20.4 Zur Beseitigung von Eintragungshindernissen wird der Vorstand ermächtigt, Satzungsänderungen insoweit vorzunehmen, wie dadurch die Eintragungshindernisse beseitigt werden ohne dabei Wesen und Zweck des Vereins zu verändern.

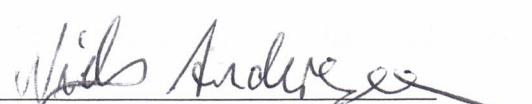
§ 21 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 21.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird.
- 21.2 Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder.
- 21.3 Im Falle der Auflösung sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen dazu beruft.
- 21.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Wörth am Rhein mit der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- 21.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtmäßigkeit entzogen wurde.
- 21.6 Im Falle einer Verschmelzung ist das Vereinsvermögen auch weiterhin für schießsportliche Zwecke zu verwenden.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

- 22.1 Vorstehende Neufassung der Vereinssatzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.12.2025 beschlossen und tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- 22.2 Die bisherige Satzung vom 20.05.2022 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Wörth, den 02.12.2025


1. Vorsitzender (OSM)


2. Vorsitzender (SM)